



Weisung betreffend fest installierte Öfen in Gartenhäusern

Ausgangslage

Es ist bekannt, dass in einigen Gartenhäusern fest installierte Öfen (z.B. Kachelöfen) stehen. Dies ist eine "Altlast" aus früheren Zeiten. Wir möchten wieder einmal darauf hinweisen, dass der Betrieb solcher Öfen schon seit längerem **verboten** ist.

Gemäss Baurecht (Stadt Schlieren / Kt. Zürich) wäre ein Betrieb nur zulässig, wenn folgende Bewilligungen vorliegen:

- Eine offiziell vom Bauamt der Stadt Schlieren erteilte Baubewilligung
- Ein offizieller Nachweis der Brandschutzkonformität
- Eine Abnahme durch einen Kaminfeger, oder die Feuerungskontrolle
- Zudem sind die schweizweit gültigen Brandschutzvorschriften (BSR 24-15) einzuhalten.

Ohne die entsprechenden Bewilligungen wird der Ofen **ILLEGAL** betrieben.

Mögliche Konsequenzen

Stellt das zuständige Amt bei einer Kontrolle fest, dass ein Ofen illegal betrieben wird, muss mit einem Strafverfahren und Busse bis zu CHF 100'000.- gerechnet werden.

Zudem ist mit erheblichen Schadenersatzforderungen zu rechnen. Aufgrund der Lage in einem Grundwasserschutzgebiet müssten Grundwasserpumpen mind. 2 Wochen ausser Betrieb genommen und der kontaminierte Boden abgetragen werden.

Was mache ich als Pächter:in, wenn in meinem Gartenhaus noch ein Ofen steht?

Wir empfehlen den Ofen auszubauen. Betreffend Ausbau und Entsorgung bietet der FGVB gerne seine Hilfe an (*bitte zuständigen Sektorenbetreuer kontaktieren*)

Bleibt der Ofen installiert, so ist sicherzustellen (Verriegelung), dass dieser nicht mehr betrieben werden kann (*auch nicht von Besuchern, Freunden, Bekannten, oder anderen Benutzern des Gartenhauses*).

Der oder die Pächter/Pächterin bestätigt hiermit, dass er/sie von obigem Sachverhalt Kenntnis genommen hat.

Ort, Datum: _____

Pächter:in: _____

Parzelle: _____

Visum: _____